

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 5 vom 13. April 2010**

Der Petitionsausschuss hat am 13. April 2010 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/224

**Gegenstand:** Arbeitslosengeld II

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass er als erwerbsfähig gilt und deshalb zum Personenkreis der Empfänger von Arbeitslosengeld II gehört. Er trägt vor, damit seien ihm fast alle Mehrbedarfe gestrichen worden. Die zugrunde liegende Begutachtung sei falsch. Darüber hinaus wendet er sich gegen eine angekündigte Kürzung der Leistungen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Arbeitslosengeld II erhalten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die Zuordnung des Petenten in den Rechtskreis des SGB II erfolgte auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens. Um zu einer Neu Beurteilung zu kommen, müsste der Petent seine Zustimmung zu einer weiteren Überprüfung der Erwerbsfähigkeit geben. Von dieser Möglichkeit hat der Petent in der Vergangenheit keinen Gebrauch gemacht.

Soweit der Petent die Streichung des Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung rügt, folgt die Bundesanstalt für Arbeit damit einer Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Auf Basis neuer medizinischer und ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse ist bei bestimmten Erkrankungen demnach nicht mehr von einem Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung auszugehen und eine dem Krankheitsbild entsprechende Ernährung im Rahmen des Regelsatzes möglich. In begründeten Einzelfällen kann die BAfG allerdings einen Mehrbedarf bewilligen. Hierzu müsste sich der Petent dem ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit vorstellen, damit dies überprüft werden kann.

Der vom Petenten eingeforderte Mehrbedarf wegen Vorliegens einer Schwerbehinderung kann nicht gewährt werden. Dieser ist nur für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII vorgesehen.

Soweit der Petent rügt, dass ihm nunmehr die Leistungen gekürzt werden sollen, sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, die Sanktion zu beanstanden. Der Petent ist seiner Verpflichtung aus der Eingliederungsvereinbarung nicht nachgekommen. Deshalb ist die BAglS berechtigt, die Leistungen zu kürzen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/226

**Gegenstand:** Umweltzone

**Begründung:** Der Petent regt an, die bestehenden Ausnahmeregelungen für die Umweltzone zu ergänzen. Seiner Ansicht nach sollten sie für einen Zeitraum erteilt werden, bis ein Fahrzeughalter die Gesetze erfüllen kann. Eine solche Regelung sei zukunftsfruchtig und verhindere unnötigen bürokratischen Aufwand. Darüber hinaus sollten nach Auffassung des Petenten Sondergenehmigungen bundesweit gelten.

In Bremen ist das Befahren der Umweltzone nach derzeit geltendem Recht nur mit Fahrzeugen zulässig, die die entsprechenden Schadstoffgruppen erfüllen. Ihre Rechtsgrundlage findet diese Anordnung in § 40 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wonach die zuständige Straßenverkehrsbehörde den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften beschränkt oder verbietet, soweit ein Luftreinhalte- oder Aktionsplan dies vorgibt. Nach der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine Reihe von Fahrzeugen generell vom Fahrverbot ausgenommen. Darüber hinaus regelt eine Verwaltungsvorschrift des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, in welchen Ausnahmefällen Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot in der Umweltzone zugelassen werden können. Bundesweit gültige Ausnahmegenehmigungen gibt es nicht.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten, die Verwaltungsvorschrift für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu ändern, nicht unterstützen. Die Regelungen zur Umweltzone wurden nach ausführlicher Diskussion in dieser Legislaturperiode mehrheitlich so getroffen, wie sie heute sind. Der Petitionsausschuss sieht derzeit nicht, dass eine andere Entscheidung mehrheitlich gewollt ist.

Für die vom Petenten gewünschte Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften ist der Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft nicht zuständig. Der Petent müsste sich insoweit an den Deutschen Bundestag wenden.

**Eingabe-Nr.:** S 17/228

**Gegenstand:** Anregungen zum Umweltschutz

**Begründung:** Der Petent regt an, Laubsauger in Umweltzonen und reinen Wohngebieten zu verbieten. Auch sollten Fahrzeuge mit Zweitaktmotoren Umweltzonen nicht befahren dürfen. Darüber hinaus rügt der Petent, dass Taxen in der kalten Jahreszeit an Taxiständen mit laufenden Motoren stehen, obwohl das unnötige Laufenlassen von Motoren eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen ist das Befahren der Umweltzone nach derzeit geltendem Recht nur mit Fahrzeugen zulässig, die die entsprechenden Schadstoffgruppen erfüllen. Ihre Rechtsgrundlage findet diese Anordnung

in § 40 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wonach die zuständige Straßenverkehrsbehörde den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften beschränkt oder verbietet, soweit ein Luftreinhalte- oder Aktionsplan dies vorgibt. Nach der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine Reihe von Fahrzeugen generell vom Fahrverbot ausgenommen. Deshalb ist es auf Landesebene nicht möglich, den Anwendungsbereich der Umweltzone auf Laubbläser oder Zweitaktmotorroller auszuweiten.

Auch eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, Laubbläser in Umweltzonen zu verbieten, dürfte keine Chance haben. Es gibt bereits verbindliche bundeseinheitliche Regelungen, in denen vor allem der Schutz der Nachtruhe vor Beeinträchtigungen durch mobile Geräte und Maschinen geregelt ist. Auch auf Landesebene sind Regelungen zum Schutz der Mittagsruhe und der frühen Abendstunden getroffen worden. Firmen sind hiervon jedoch bewusst ausgenommen. Ein völliges Verbot von Laubbläsern in Wohngebieten dürfte mit dem EU-Recht zum freien Warenhandel kollidieren, da eine solche Regel als Handelshemmnis ausgelegt würde.

Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, dass die Polizei im Rahmen der Verkehrsüberwachung auch gegen unnötiges Laufenlassen des Motors an Taxenständen vorgehe.

**Eingabe-Nr.:** S 17/244

**Gegenstand:** Familienzusammenführung

**Begründung:** Der Petent bittet um Hilfe, damit seiner Ehefrau und Mutter seiner in Deutschland lebenden Kinder die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gestattet wird.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die Erteilung eines Einreisevisums ist nach geltendem Recht ausschließlich die Deutsche Botschaft im Heimatland der Ehefrau des Petenten zuständig. Die Ausländerbehörde der Stadt Bremen wird lediglich im Rahmen der Mitwirkung beteiligt. Sie hat ihre Zustimmung zur Visumerteilung abgelehnt. Die Entscheidung ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar.

Im Rahmen des Ehegattennachzugs wird gefordert, dass der zuziehende Ehepartner sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache unterhalten kann und auch Grundkenntnisse im Lesen und Schreiben besitzt. Dies ist bei der Ehefrau des Petenten nicht der Fall.

Vom Nachweis vorhandener Deutschkenntnisse kann nur abgesehen werden, wenn der Ehepartner wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung den Nachweis nicht führen kann. Dies müsste durch Vorlage eines medizinischen Gutachtens nachgewiesen werden.

Der Zuzug von sonstigen Familienangehörigen ausländischer Staatsangehöriger kann gewährt werden, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Diese Bestimmung kann auch auf Elternteile angewandt werden, wenn sich bereits ein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält. Voraussetzung ist allerdings, dass der Lebensunterhalt sichergestellt ist. Die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel soll so vermieden werden. Davon kann nur abgewichen werden, wenn atypische Umstände vorliegen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen. Dafür ist im vorliegenden Fall jedoch nichts ersichtlich.

Zur weiteren Begründung nimmt der Petitionsausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannte sehr ausführliche Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/127

**Gegenstand:** Lärmaktionsplan

**Begründung:** Die Petenten haben erklärt, die Petition sei für sie erledigt, weil der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ihnen für die Zukunft eine bessere Zusammenarbeit zugesichert habe.

**Eingabe-Nr.:** S 17/216

**Gegenstand:** Beschwerde über die BAGIS

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich darüber, dass die zuständige Sachbearbeiterin bei der BAGIS ihr weder einen Umzug bewilligt noch sich um ihr Anliegen gekümmert habe, obwohl sie in einer katastrophalen Wohnung gelebt habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile ist die Petentin umgezogen. Bei der BAGIS sind nun andere Sachbearbeiter zuständig. Damit dürfte sich die Eingabe erledigt haben.

Nach der Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist die Bearbeitung der Anträge der Petentin zeitnah erfolgt. Dem ist die Petentin entgegengetreten und hat mitgeteilt, sie könne ihre Darstellung anhand von Unterlagen beweisen. Die Petentin hat auf eine entsprechende Anfrage des Petitionsausschusses allerdings nicht reagiert. Weitere Möglichkeiten, den Sachverhalt aufzuklären, hat der Ausschuss nicht.

**Eingabe-Nr.:** S 17/254

**Gegenstand:** Verlängerung von Bahnverbindungen

**Begründung:** Der Petent regt an, über Bremen führende Bahnverbindungen zu verlängern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Anregungen des Petenten beziehen sich auf Streckenabschnitte in Niedersachsen. Deshalb wurde ihm der dort für den Schienenpersonennahverkehr zuständige Ansprechpartner benannt.

**Eingabe-Nr.:** S 17/258

**Gegenstand:** Gemeinsames Sorgerecht

**Begründung:** Der Petent regt an, Kindertagesstätten und Schulen auf die aktuelle Rechtslage im Umgang mit getrennt lebenden Sorgeberechtigten hinzuweisen. Die getrennt erziehenden Elternteile stünden immer wieder vor dem Problem, nachweisen zu müssen, dass ihnen auch das Sorgerecht zustehe. In vielen Fällen würden sich die getrennt erziehenden Eltern nicht über die schulischen Belange auf dem Laufenden halten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat schriftlich die städtischen und auch die Kindertageseinrichtungen der freien Träger über die Rechtslage informiert. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat mitgeteilt, sie greife die Anregung des Petenten auf und werde die Schulleitungen auf Schulleiterbesprechungen erneut auf die aktuelle Rechtslage im Umgang mit getrennt lebenden Sorgeberechtigten hinweisen. Im Falle des Kindes des Petenten sei die Schule über die familiäre Situation informiert und werde beide Sorgeberechtigten über die schulischen Angelegenheiten des Kindes unterrichten.

**Eingabe-Nr.:** S 17/283

**Gegenstand:** Maßnahmen der beruflichen Bildung

**Begründung:** Der Petent bittet um konkrete Lösungsvorschläge zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit seines Kindes.

Der Petitionsausschuss kann den Sachverhalt nicht prüfen. Das Kind des Petenten ist volljährig. Deshalb darf die BAglS Auskünfte nur erteilen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Das ist hier nicht der Fall. Auf eine entsprechende Anfrage der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat der Petent mitgeteilt, dass er gemeinsam mit seinem Kind nach einer anderen Lösung suchen werde. Auf die Bitte des Petitionsausschusses, aufgrund der vorgenannten Umstände mitzuteilen, ob das Petitionsverfahren fortgeführt werden solle, hat der Petent nicht reagiert.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/298

**Gegenstand:** Überprüfung von Radwegen

**Begründung:** Der Petent rügt ein Unterlassen des Magistrats der Stadt Bremerhaven. Deshalb war die Petition zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten.





